

Examensrelevante Rechtsprechung – Mai 2024

Wiss. HK. Alessandro Mariani

Gefährliche Körperverletzung i.S.v. § 224 I Nr. 5 StGB

BGH, Urt. v. 25.1.2024 – 3 StR 157/23, BeckRS 2024, 2939

Der Angeklagte versetzte dem Geschädigten einen kräftigen Faustschlag ins Gesicht, woraufhin dieser sofort bewusstlos zu Boden ging und mehrere Knochenbrüche im Gesicht erlitt. Wegen des später nicht begründeten Verdachts einer möglichen Hirnblutung wurde er zudem intensivmedizinisch versorgt. Hierdurch hat er sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 5 StGB strafbar gemacht. Eine gefährliche Körperverletzung i.S.d. § 224 I Nr. 5 StGB erfordert laut BGH nicht, dass das Opfer tatsächlich in Lebensgefahr gerät; jedoch muss die Einwirkung durch den Täter nach den Umständen generell geeignet sein, das Leben des Opfers zu gefährden. Heftige Schläge gegen den Kopf können eine das Leben gefährdende Behandlung sein, wenn sie nach der Art der Ausführung der Verletzungshandlungen im Einzelfall zu lebensgefährlichen Verletzungen führen können. Dies gilt selbst für Schläge mit der bloßen Hand in das Gesicht oder gegen den Kopf, sofern Umstände in der Tatausführung oder individuelle Besonderheiten beim Opfer vorliegen, die das Gefahrenpotenzial der Handlung im Vergleich zu einer einfachen Körperverletzung deutlich erhöhen.

Abgrenzung von mittelbarer Täterschaft und Anstiftung bei strafunmündigen Haupttätern

BGH, Beschluss v. 13.9.2023 – 5 StR 200/23, NJW 2024, 604

Der Angeklagte forderte den elfjährigen Sohn der Nebenklägerin auf, diese, während sie schläft, mit einem scharfen Messer zu töten, weil sie „schlechte Sachen“ gemacht habe. Er zeigte ihm ein Video, in dem ein Mann eine andere Person erstach und erklärte, dass er selbst für eine solche Tat lange Zeit ins Gefängnis müsse, dem Kind jedoch wegen seines Alters keine Strafe drohe. Das LG Kiel verurteilte den A wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 211, 25 I Alt. 2, 22, 23 StGB. Das Revisionsgericht änderte den Schuldspruch dahingehend, dass A sich einer versuchten Anstiftung zum Mord gem. § 30 I 1 Alt. 1 StGB schuldig gemacht hat, denn A habe nach Auffassung des BGH schon nicht täterschaftlich handeln wollen. Insofern tritt der 5. Senat der überwiegenden Literaturauffassung, die den die Tat eines Strafunmündigen veranlassenden Hintermannes stets als mittelbaren Täter ansieht, entgegen und stellt zur Unterscheidung von mittelbarer Täterschaft und Anstiftung darauf ab, ob der Veranlasser Tatherrschaft im Sinne tatsächlicher Steuerungsmacht innehat.

Teilverzicht auf das Verwertungsverbot des § 252 StPO

BGH, Beschluss v. 18.10.2023 – 1 StR 222/23, NStZ 2024, 173

Die Bedeutung strafprozessualer Zusatzfragen in der Examensklausur sollte keinesfalls unterschätzt werden, immerhin sind dies die letzten Ausführungen der Kandidat*innen und daher geeignet, das Stimmungsbild des Korrektors vor der Benotung entsprechend zu beeinflussen. Ein häufiger Prüfungsgegenstand ist die Verwertbarkeit von Zeugenaussagen. Hiermit beschäftigte sich auch der BGH in gegenständlicher Entscheidung und stellte fest, dass ein Zeuge, der trotz Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts aus § 52 I StPO der Verwertung früherer Aussagen durch Vernehmung der Verhörsperson gestattet, dies nicht auf einzelne Vernehmungen beschränken kann. Ein bloßer Teilverzicht auf das Verwertungsverbot aus § 252 StPO führt dazu, dass sämtliche früheren Angaben unverwertbar sind. Allerdings gilt dies nicht für richterliche Vernehmungen nach Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht.